

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

15. Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement

I. Aufgabenbereich

Prophylaxe, Diagnostik und amtliche Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.

B.

Teilnahme an einem von der Kammer anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten oder anderen geeigneten Einrichtungen mit mindestens 40 Stunden.

C.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 40 Stunden.

IV. Wissensstoff

1. Grundlegende Kenntnisse über Tierseuchen bei landwirtschaftlichen Nutztieren und deren Diagnostik
2. Eingehende Kenntnisse über das EU-Tierseuchenrecht und dessen nationale Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung der Konsequenzen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere
3. Grundlegende Kenntnisse über das Tierschutzrecht unter besonderer Berücksichtigung der tierartengerechten Nutztierhaltung
4. Eingehende Kenntnisse über andere Risikofaktoren für die Tiergesundheit, einschließlich des Wohlbefindens der Tiere
5. Grundlegende Kenntnisse über Zoonosen und deren Diagnostik
6. Eingehende Kenntnisse über Belange des Tierverkehrs, einschließlich tierschutzrechtlicher Forderungen
7. Eingehende Kenntnisse über die Beurteilung und Beeinflussung der Hygieneverhältnisse in Nutztierbeständen

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tiergesundheitsdienste
3. Tierärztliche Kliniken und Praxen
4. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter sowie für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Referate der Landesbehörden
5. Andere Institute des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet